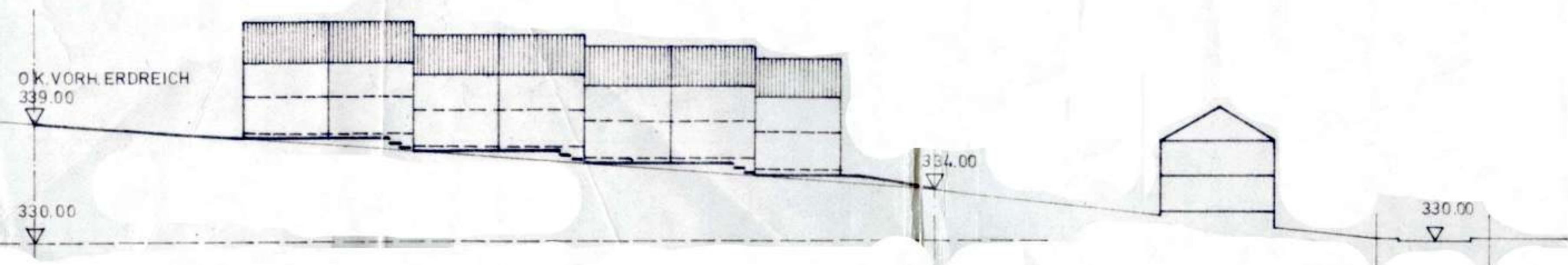
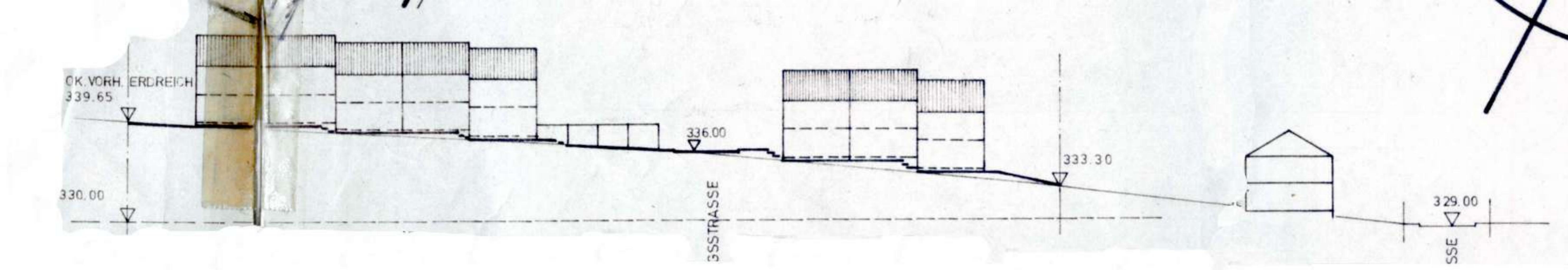


S C H N I T T

R E I H E

A





PLANZEICHEN BESCHREIBUNG



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES



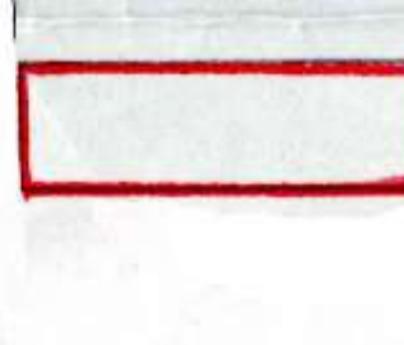
REINE WOHNGEBIETE § 3 Bau. NVO.



ABWASSERLEITUNG



GRUNDSTÜCKSGRENZEN



BESTEH. GEBÄUDE



GEPLANTE GEBÄUDE



FUSSWEG



OFFENE BAUWEISE NUR DOPPELHÄUSER ZUL.



OFFENE BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG



DN 25° DACHNEIGUNG VORGESCHRIEBEN



BAULINIE



BAUGRENZE



STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE



STRASSENFLÄCHEN BESTEHEND



STRASSENFLÄCHEN GEPLANT



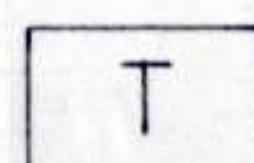
II (II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE



GARAGEN



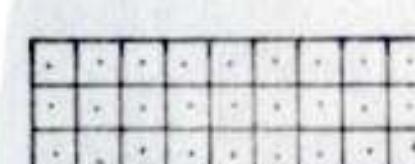
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN



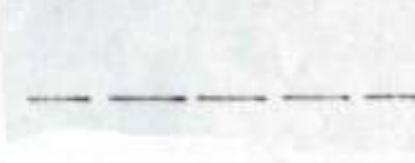
SPIELPLATZ



TRAFOSTATION



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE



PRIVATE GRÜNFLÄCHE



HÖHENLINIE

B E B A U U N G S P L A N (SATZUNG)

Für das Gebiet westlich vom Ronnertweg der Gemeinde
Riegelsberg

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbau-
gesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 34) gemäß § 2 Abs. 1
dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates
vom 18. Juni 1973 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch
die Architektenarbeitsgemeinschaft Kurt Baldauf und Alwin Pabst.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1	Geltungsbereich	siehe Plan
2	Art der baulichen Nutzung	
2.1	Baugebiet	WR
2.1.1	zulässige Anlagen	Wohngebäude und Garagen
	Maß der baulichen Nutzung	
3.1	Zahl der Vollgeschoße	1 + 2 geschossig
3.2	Grundflächenzahl	0,4
3.3	Geschoßflächenzahl	0,8
3.4	Baumaßenzahl	entfällt
3.5	Grundflächen der baulichen Anlagen	nach Plan
4	Bauweise	nach Typenplan mit Ausnahme der Grund- stücke am Ronnertweg
5	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	nach Plan
6	Stellung der baulichen Anlagen	nach Plan
7	Mindestgröße der Baugrundstücke	178,75 qm
8	Höhenlage der baulichen Anlagen (Erdgesch. FBOK bezogen auf NN)	nach Plan
9	Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	nach Plan
10	Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrund- stücken	nach Plan
11	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	nach Plan
12	Überwiegend für die Bebauung mit Familien- heimen vorgesehene Flächen	entfällt
13	Baugrundstücke für besondere bauliche An- lagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist	entfällt
14	Grundstücke, die von der Bebauung frei- zuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
15	Verkehrsflächen	nach Plan
16	Höhenlage der anbaufähigen Verkehrs- flächen sowie der Anschluß der Grund- stücke an die Verkehrsflächen	nach Plan
17	Versorgungsflächen	Die öffentlichen Wege- flächen dienen auch der Verlegung von Ent- und Versorgungslei- tungen

18	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt
19	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
20	Grünflächen	nach Plan
21	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	nach Plan
22	Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
23	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Er-schließungsträgers oder eines be-schränkten Personenkreises zu belastende Flächen	nach Plan
24	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	nach Plan
25	Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Be-reichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind.	entfällt
26	Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nach-barschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
28	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	Die nicht bebauten Flächen sind gärtnerisch anzulegen u. zu unterhalten. Die Bepflanzung darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Sträucher dürfen im Bereich der Sicht-dreiecke an den Straßenmündungen die Höhe von 90 cm über OK-Fahrbahn nicht überragen.

Aufnahme von

Örtliche Bauvorschriften nach § 113 LBO

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Baugebiet 1 nach Typenplänen

Baugebiet 2 nach neuer Planung unter Einhaltung der Baulinien

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung für Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. s. 293).

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

- 1 Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind entfällt
- 2 Flächen bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind entfällt
- 3 Flächen unter denen der Bergbau umgeht entfällt
- 4 Flächen die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG. entfällt

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. ausgelegten.

vom: 8. Oktober 1973 bis: 8. November 1973 (einschl.)

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom
Gemeinderat am 19.12.1973 beschlossen.

Riegelsburg _____



Beauftragter

Der Minister Umwelt, Raumordnungs- und Gesundheitsminister

und Bauwesen

1000

(Bernuske)
Überregierungsba

OF-LESESTÜCKE BEKÄMTE GEMACHT.

INTERVIEWS BY ANDREW M

FÜR DAS GEBIET WESTLICH VOM BÖHMISCHEN

1:500

RUNNERIWEG

1500

GEZEICHNET SABINE

BLATT. GR.

NR

154

D A T U M 15.5.1973 ERSETZT

NR

THE BOSTONIAN